

Das eidgenössische Militärdepartement zur Besserstellung des Fouriergrades und Ausbildungsfragen

Autor(en): **Kobelt**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Der Fourier : offizielles Organ des Schweizerischen Fourier-
Verbandes und des Verbandes Schweizerischer Fouriergehilfen**

Band (Jahr): **20 (1947)**

Heft 6

PDF erstellt am: **22.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-516866>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

arbeit mit sich. Sie wurde belohnt durch einen gelungenen Aufmarsch. Luzern, der Neid der Berner, die heimliche Liebe der Zürcher, die Konkurrenz der Bündner, die (uneingestandene) Anerkennung der Basler und die Sehnsucht der Ostschweizer, gewiss, mit solchermassen belasteten Miteidgenossen lässt sich schon etwas machen. Aber mit der Behaftung allein geht es nicht, es braucht zur Entwicklung die luzernische Tatkraft und fröhlichen Wagemut.

Und all dies auf einen Nenner gebracht: man hat es im SFV. stets sehr gerne gesehen, wenn sich die Sektion Zentralschweiz für die Durchführung einer Tagung zur Verfügung stellte oder zu einem Anlass einlud. Das wird auch fernerhin der Fall sein. W

Das eidgenössische Militärdepartement zur Besserstellung des Fouriergrades und Ausbildungsfragen

Vorwort der Redaktion.

Wir veröffentlichen hiermit die Antwort des E. M. D. vom 16. Mai 1947 auf die erneute Eingabe des Zentralvorstandes vom 19. Dezember 1946. Die Verwirklichung der interessanten Ausführungen gehört der Zukunft an und bis es soweit ist, werden vermutlich noch allerlei Hindernisse aus dem Wege zu räumen sein. Das letzte Wort haben die eidgenössischen Räte, unter Umständen auch das Volk.*

Bis dahin haben nicht nur die Vorstände, sondern auch alle Mitglieder unseres Verbandes die Pflicht, sachlich und besonnen aufzuklären, wo dies nötig ist. Verweisen wir immer und immer wieder auf die Tatsache, dass gute Fourierarbeit allen dient; dass aber auch nicht mehr verlangt wird, als dem Verpflegungs- und Rechnungsunteroffizier auf Grund seiner mannigfachen Pflichten von Rechtes wegen zugesprochen werden darf.

Bern, den 16. Mai 1947.

Herr Präsident,

Wir beziehen uns auf Ihre Eingabe vom 19. Dezember 1946 betreffend die Stellung des Fouriers und auf Ihren Brief vom 29. April 1947, in welchem Sie uns bitten, Ihnen unsere Stellungnahme zu den vorgebrachten Postulaten bekannt zu geben, da in einem Monat die Delegiertenversammlung Ihres Verbandes stattfindet.

Wir möchten Ihnen vorweg unseren Dank aussprechen, dass Sie sich die Mühe genommen haben, uns in einem ausführlichen Schreiben praktische Vorschläge zur Verbesserung der Stellung der Fouriere zur Prüfung zu unterbreiten. Wir sind immer gerne bereit, Anregungen und Vorschläge entgegenzunehmen. Viele der Fragen, die in nächster Zeit zu entscheiden sein werden, lassen sich ja nur dann befriedigend lösen, wenn alle Beteiligten in aufrichtiger Mitarbeit mithelfen, die richtige Lösung zu suchen.

* Kurz vor Abschluss dieser Nummer konnten wir in der Tagespresse mit grosser Genugtuung entnehmen, dass Herr Bundesrat Kobelt in der Sitzung des Nationalrates vom 11. Juni auf das Votum von Herrn Nationalrat Oberst Gfeller, Zentralpräsident der Verwaltungs-Offiziers-Gesellschaft, sich zu den Postulaten der Fouriere ebenfalls in zustimmendem Sinne geäußert hat. Er glaubt, dass diese Forderungen (Beförderung zum Fourier schon nach Abschluss der Fourierschule, Gleichstellung mit den Feldweibern) voraussichtlich erfüllt werden können.

Wir gehen mit Ihnen einig, dass Mittel und Wege gefunden werden müssen, um die Rekrutierung beruflich richtig vorgebildeter und charakterlich geeigneter Fourieranwärter zu gewährleisten und zu erleichtern. Wir sind uns durchaus bewusst, dass der Aufgabenkreis des Fouriers in den letzten Jahren stark erweitert worden ist, und dass der Fourier heute eine grössere Verantwortung zu tragen hat, als in früheren Jahren. Dieser Veränderung muss Rechnung getragen werden. Gleichzeitig müssen wir aber auch darauf hinweisen, dass die heutige Stellung des Fouriers, namentlich seine Einordnung in der Rang-Reihenfolge und auch seine Beförderung im Bundesgesetz über die Militärorganisation umschrieben ist. Es wird deshalb leider nicht möglich sein, gerade die wichtigsten der von Ihrem Verbands aufgestellten Postulate innert kürzerer Zeit zu lösen, da hiezu der immer etwas schwerfällige Weg der Gesetzänderung beschritten werden muss. Dazu kommt, dass es in diesen Fällen nicht mehr in unserer Zuständigkeit liegt, die endgültige Entscheidung zu treffen; wir können lediglich eine bestimmte Lösung befürworten, und es wird letzten Endes von den zum Entscheid zuständigen Instanzen abhängen, ob ein Postulat verwirklicht werden kann oder nicht. Wir legen aber Wert darauf, schon jetzt festzuhalten, dass wir die Bestrebungen, die Stellung des Fouriers zu heben, soweit das in unserer Macht liegt, unterstützen werden.

Zu den einzelnen Postulaten, welche Sie uns in Ihrer bereits erwähnten Eingabe unterbreitet haben, möchten wir, nachdem wir zunächst auf einige grundsätzliche Fragen hingewiesen haben, folgendes bemerken:

1. Rekrutierung

Diesem Problem kommt — wie dies ja auch bei der Auswahl der andern Kader der Fall ist — eine grosse Bedeutung zu. Bei den Fourieranwärtern muss aber besonderes Gewicht auf eine bestimmte berufliche Vorbildung gelegt werden. Das Oberkriegskommissariat hat sich schon seit langer Zeit bemüht, diese Frage befriedigend zu lösen und es hat mit den andern Dienstabteilungen bereits eine Regelung zur Beschaffung einlässlicher Informationen über die Fourieranwärter getroffen. Bereits vor dem Jahre 1939 wurde auch — wie Sie nun heute wieder vorschlagen — eine zentrale Eignungsprüfung durchgeführt. Dieses Verfahren hat sich allerdings nicht bewährt; es war ausserdem zu umständlich und auch zu kostspielig. Es hat sich gezeigt, dass eine sorgfältige Prüfung und Auswahl ohne Nachteile und einfacher in der Rekrutenschule unter Beizug des Quartiermeisters erfolgen kann. Aus diesem Grunde kommen wir zur Ansicht, dass von einer Zentralisierung der Prüfungen besser abzusehen ist. Dagegen ist vorgesehen, dass das Oberkriegskommissariat einheitliche Weisungen über die Rekrutierung der Fourieranwärter, ihre Auswahl und Prüfung herausgeben wird.

2. Ausbildung

Nach der heutigen Regelung haben die Fouriere je nach Waffengattung 41—55 Tage als Korporal in einer Rekrutenschule abzuverdienen. Diese Unterschiede tragen dem Umstand Rechnung, dass die Rekrutenschulen und Unteroffiziersschulen bei den einzelnen Truppengattungen nicht alle gleichlang dauern,

und es soll so erreicht werden, dass alle Fourieranwärter vor der Fourierschule gleichviel Dienst, nämlich 193 Tage zu leisten haben. Es scheint uns diese Regelung durchaus gerechtfertigt zu sein, und wir halten dafür, dass sie beibehalten werden sollte.

Wir sind aber ganz Ihrer Meinung, dass die Fourieranwärter während dieses Dienstes als Korporal nicht mehr als Büroordnanzen verwendet werden sollen. Auch hier ist vorgesehen, dass das Oberkriegskommissariat eine entsprechende Bestimmung in seine Weisungen über die Rekrutierung der Fourieranwärter aufnehmen wird.

3. Beförderung

Sie beantragen, die Fourieranwärter sofort nach Beendigung der Fourierschule zum Fourier zu befördern. Diejenigen, welche sich während der Fourierschule als unfähig erweisen würden, seien sofort aus dieser Schule zu entlassen mit der Verpflichtung, den Rest der begonnenen Rekrutenschule als Korporal zu leisten. Bereits beförderte Fouriere, welche während des Abverdienens als Fourier als ungenügend qualifiziert würden, seien keiner Einheit zuzuteilen, sondern zu andern Arbeiten zu verwenden.

Das Oberkriegskommissariat hat bereits anfangs dieses Jahres einen entsprechenden Vorschlag zuhanden der dieses Jahr neu zu bearbeitenden Verordnung über die Beförderung im Heere eingereicht. Wie wir bereits oben erwähnt haben, müsste allerdings zur Verwirklichung gerade dieses Postulates, dem zweifellos unter den aufgeworfenen Fragen eine erhöhte Bedeutung zukommt, auch das Bundesgesetz über die Militärorganisation abgeändert werden. Dabei müssen wir uns auch Rechenschaft darüber ablegen, dass eine solche Abänderung möglicherweise weittragende Bedeutung für andere Grade, namentlich für die Feldweibel haben könnte. Deshalb muss dieser Vorschlag bei der Neubearbeitung der Beförderungsverordnung eingehend abgeklärt werden. Wir können Ihnen aber versichern, dass diese Frage mit allem Wohlwollen geprüft werden wird, und dass wir unsererseits dieses Postulat bei der Behandlung durch die zuständigen Instanzen unterstützen werden.

Auf alle Fälle müsste bei Einführung der Beförderung nach Beendigung der Fourierschule, wie Sie vorschlagen, gleichzeitig auch dafür gesorgt werden, dass unfähige Fouriere ausgeschieden werden können.

4. Stellung des Fouriers

Die Forderung, den Fourier im Range dem Feldweibel gleichzustellen, dürfte im heutigen Zeitpunkt in Anbetracht der verantwortungsvollen Stellung des Fouriers durchaus gerechtfertigt sein und dieser Vorschlag wird deshalb bei der erwähnten Revision der Beförderungsverordnung eingehend geprüft werden. Es müsste dabei allerdings auch der Art. 63 der Militärorganisation abgeändert werden.

Dieser rangmässigen Gleichstellung entsprechend, muss dem Fourier auch der gleiche Sold zugestanden werden wie dem Feldweibel. Da zur Zeit die Sold-

verhältnisse durch einen Vollmachtenbeschluss des Bundesrates geregelt sind, dabei aber vorgesehen ist, diese Materie durch einen Beschluss der Bundesversammlung zu regeln, wäre diese Änderung bei dieser Neufassung zu berücksichtigen.

5. Vereinfachung der administrativen Arbeiten

Mit dem Erlass der neuen Instruktion über die Verwaltung konnte die Komptabilität schon erheblich vereinfacht werden. Das Oberkriegskommissariat wird sich aber weiter mit diesem Problem eingehend beschäftigen mit dem Ziel, zu noch umfassenderen Vereinfachungen zu gelangen.

Abschliessend halten wir fest, dass wir Ihren beachtenswerten Bestrebungen unsere volle Unterstützung gewähren werden, dass wir aber leider nicht in der Lage sind, Ihnen hinsichtlich der wesentlichsten Forderungen Ihrer Eingabe vom 19. Dezember 1946 schon heute eine definitive Entscheidung bekannt zu geben, da es in diesen Fällen Sache des Bundesrates und der Bundesversammlung und unter Umständen sogar des Volkes ist, die Entscheidung zu treffen.

Genehmigen Sie, Herr Präsident, die Versicherung unserer vorzüglichen Hochachtung.

Eidg. Militärdepartement:
Kobelt.

Rechtliche Bedeutung der Revisionsbemerkungen des OKK, Behandlung und Rechtsmittel

von Hptm. Schalcher, Qm. Füs. Bat. 71

2. Teil

Abs. 2 und 3* normieren bzw. verweisen dann auf gewisse Ausnahmen, wie Beurteilung von Ansprüchen aus der Militärversicherung, kleine Land- und Sachschäden, endgültige Entscheidung der Schatzungskommissionen für Fahrräder, Motorräder, Motorwagen (bis Fr. 100.—), Wagen, Skier und Schneereifen, des Evakuations-, Beschlagnahme- und Requisitionsverfahrens (Art. 42), die uns aber hier nicht näher interessieren. Hingegen interessiert speziell noch Art. 2, wo die Gebiete der Zuständigkeit im einzelnen umschrieben werden:

„Die Rekurskommission ist insbesondere zum Entscheide über Streitigkeiten zuständig, die betreffen:

1. Sold, Zulagen, Reiseentschädigung der dienstleistenden Wehrmänner, Vergütungen, Taggelder, Zulagen, Reiseentschädigung und dergleichen der für die eidgenössische Militärverwaltung funktionierenden Personen, soweit sie nicht Beamte, Angestellte oder Arbeiter des Bundes sind.
2. Entschädigungsforderungen aus Verpflichtungen der Gemeinden, andern Korporationen und der Privaten zur Unterbringung und Verpflegung der Truppen sowie zu sonstigen Leistungen für die Truppen.

-
7. Kosten des Transportes und der Beerdigung im Militärdienst verstorbener Wehrmänner.
-

* der Verordnung betr. die Rekurskommission der eidg. Militärverwaltung v. 15.2.29.